

INHALT

Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft am 2. März 2025	3
Richtlinie zur gebührenfreien Leihgabe von hochwertigen Musikinstrumenten an besonders talentierte Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg	5

Die Personalabteilung informiert:

Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft am 2. März 2025

Anlässlich der Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft informiert Sie die Personalabteilung über die wesentlich zu beachtenden Punkte:

Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg können in die Hamburgische Bürgerschaft gewählt werden. In einem solchen Fall ist die Vereinbarkeit des Mandats mit dem derzeit auszuübenden Amt (Tätigkeit) nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) zu prüfen. Sollten Sie gewählt worden sein, beachten Sie bitte folgendes **Verfahren**:

1. Sie zeigen Ihre Wahl unverzüglich (unmittelbar, nach dem Sie Kenntnis erlangt haben) bei Ihrer zuständigen Personalsachbearbeitung **schriftlich per E-Mail** an.
2. Sie informieren ebenso unverzüglich Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten.
3. Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter sendet Ihre Aufgabenbeschreibung an das zuständige Personalsachgebiet.
4. Das Personalsachgebiet übermittelt Ihre Aufgabenbeschreibung mit folgenden Daten von Ihnen an das Personalamt:
 - a) Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Privatanschrift,
 - b) Amts- bzw. Dienstbezeichnung und Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe,
 - c) Vorliegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
 - d) Organisationsbereich (Behörde, Dienststelle),
 - e) Zeitpunkt der Übernahme der gegenwärtigen Aufgaben/Tätigkeit,
 - f) Angaben über die etwaige Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse,
 - g) Stellungnahme, ob die Aufgabe/Tätigkeit in die Eingriffsverwaltung oder in die typischerweise primär ohne Anwendung von Befehl und Zwang fürsorglich oder fiskalisch in Erscheinung tretende Verwaltung einzuordnen ist.
5. Das Personalamt prüft gemäß § 34 Abs. 3 i.V.m. § 34a BüWG die Vereinbarkeit Ihres Amtes mit dem Ihnen übertragenen Mandat.

Wahlhelfertätigkeit

Im 1. Quartal 2025 werden sowohl die Hamburgische Bürgerschaft als auch der Deutsche Bundestag neu gewählt. Während Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Wahl des Deutschen Bundestages nur am Wahlsonntag tätig werden, werden bei der Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft zahlreiche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auch an dem auf den Wahltag folgenden Montag, den 3. März 2025, benötigt. Dabei ist folgendes zu beachten:

2. März 2025 (Wahltag)

Die Tätigkeit als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer üben Sie an diesem Tag in Ihrer Freizeit aus. Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1 Hamburgische Bürgerschaftswahlordnung (HmbBüWO).

3. März 2025 (Folgetag zum Wahltag)

Für Ihre Tätigkeit als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer am Montag, den 3. März 2025 (Folgetag), können Sie einen Tag Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich bei entsprechendem Gleitzeitguthaben bei Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten beantragen. Für Ihre Tätigkeit an diesem Tag erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Ziffer 2 HmbBüWO.

Alternativ können Sie sich von Ihrer dienstlichen Tätigkeit befreien lassen. Beamtinnen und Beamte nehmen hierzu Sonderurlaub gemäß Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen

und Beamten sowie Richterinnen und Richter und Tarifbeschäftigte Arbeitsbefreiung gemäß § 29 TV-L ausdrücklich für diesen Zweck in Anspruch. Ihre Dienstbezüge bzw. Ihr Arbeitsentgelt werden für den 3. März 2025 weitergezahlt. Es entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HmbBüWO).

Sofern Sie als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer tätig sein wollen, beachten Sie bitte folgendes **Verfahren**:

1. Sie beantragen für den 3. März 2025 Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich bei Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten. Sollten Sie am 3. März 2025 lieber Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung in Anspruch nehmen wollen, teilen Sie dies **schriftlich per E-Mail** Ihrer zuständigen Personalsachbearbeitung **und** Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten mit.
2. Das zuständige Personalsachgebiet stellt Ihnen die in der Anlage aufgeführte „Erklärung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg“ aus und sendet Ihnen diese zu.
3. Sie unterschreiben die „Erklärung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg“ und legen diese bei der Wahlbezirksleitung vor.

Ihre zuständige Personalsachbearbeitung finden Sie auf Ihrer Bezügemitteilung oder im Intranet der BSB unter Themen → Personal → Personalabteilung → Ansprechpartner bzw. unter [https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040-personal/SitePages/Ihre Ansprechpartner in der Personalabteilung \(BSB\).aspx](https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040-personal/SitePages/Ihre%20Ansprechpartner%20in%20der%20Personalabteilung%20(BSB).aspx)

Anlage

Zur Vorlage bei der Wahlbezirksleitung

Erklärung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg

Name, Vorname:

Für den Tag der Auszählung zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 3. März 2025 nehme ich in Anspruch

Freizeit (volle Aufwandsentschädigung)

Bestätigung durch die Dienststelle: _____ (Unterschrift)

Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung meiner Bezüge

(Kein Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung)

Unterschrift

§ 5 Abs. 2 HmbBüWO:

„(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten:

1. Für den Wahltag folgende Aufwandsentschädigung:

- a) in einem Wahlvorstand: der Vorsitz 65 Euro, die Stellvertretung 50 Euro und jedes weitere Mitglied 35 Euro,
- b) in einem Briefwahlvorstand: der Vorsitz 55 Euro, die Stellvertretung 40 Euro und jedes weitere Mitglied 35 Euro,

2. für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand oder einem Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Ergebnisses am Folgetag des Wahltages erhalten die Wahlbezirksleitung oder Briefwahlbezirksleitung 120 Euro, deren Stellvertretung 110 Euro und jedes weitere Mitglied 100 Euro als Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 2 wird neben Arbeitsentgelt, Bezügen oder sonstigen Einkünften aus jeder Art von Dienstverhältnis nicht gezahlt, wenn diese Einkünfte trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.“

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Richtlinie zur gebührenfreien Leihgabe von hochwertigen Musikinstrumenten an besonders talentierte Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg

Auf Grund von Ziff. 19.1 der Anlage A, Abschnitt II der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 07.12.1993 (HmbGVBl. 1993, S. 349) erlässt die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg in Abstimmung mit der zuständigen Behörde folgende Anordnung:

1. Ziel der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern, die ein erweitertes musikalisches Talent und Interesse an der instrumentalen Ausbildung bis hin zu einem Interesse zum Musikberuf zeigen. Ziel ist es, ihnen eine kostenfreie Leihgabe eines Musikinstruments zu ermöglichen, um ihre musikalischen Fähigkeiten unabhängig von den finanziellen Mitteln der Familie auszubauen und um Lernbarrieren auf hohem Niveau abzubauen.

2. Grundsätze der Vergabe

- Die Leihgabe eines Instruments erfolgt gebührenfrei und damit insgesamt unentgeltlich.
- Die vorliegende Richtlinie soll gerechte und transparente Kriterien zur Auswahl geeigneter Schülerinnen und Schüler sicherstellen.

3. Anforderungen an die Bewerbung und Auswahlkriterien

Die Anforderungen an die Bewerbung um die Leihgabe eines Instruments umfassen, dass die Schülerinnen und Schüler:

- ein nachweisbares erweitertes musikalisches Talent aufweisen, welches durch Empfehlungsschreiben von Musiklehrkräften, Fachbereichsleitungen, Stadtbereichsleitungen oder der Direktion belegt werden kann,
- ernsthaftes Interesse an einer langfristigen musikalischen Ausbildung zeigen,
- bereit sind, regelmäßige Fortschrittsnachweise (z.B. durch Vorspiele oder Aufführungen) zu erbringen,
- ein Instrument von hohem Wert nicht anschaffen können.
- Förderungsbedarf – Der Nachweis eines erweiterten Talents wird geprüft zur Sicherstellung der laufenden Nutzung des Musikinstruments und dass selbst keine Möglichkeit zur Anschaffung eines solchen Instruments besteht.
- Persönliche Motivation und Lernziele – Die Schülerin oder der Schüler legt ein kurzes Motivationsschreiben vor, in dem Ziele und Motivation für das Instrumentalspiel dargelegt werden.
- Verfügbarkeit und Zustand des Instruments – Die Leihgabe richtet sich auch nach der Verfügbarkeit und dem Zustand der Instrumente im Bestand im Rahmen einer gestuften Auswahlentscheidung.

4. Vergabeverfahren

1. Bewerbung – Schülerinnen und Schüler reichen ihre Bewerbungsunterlagen (Motivationsschreiben, Empfehlungsschreiben) beim Vergabeteam (Lehrkraft, Fachbereichsleitung, Pädagogische Leitung) ein.
2. Prüfung der Unterlagen – Das Vergabeteam sichtet die Unterlagen und prüft die Einhaltung der Fördervoraussetzungen.
3. Vorspiel und persönliches Gespräch – Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vorspiel und einem Gespräch eingeladen, um das Talent und die Motivation zu prüfen.
4. Entscheidung – Das Vergabeteam trifft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und der Vorspiele eine Auswahl und hält diese schriftlich fest.

Die endgültige Entscheidung obliegt dem/der Direktor/Direktorin.

5. Bedingungen der Leihgabe

- Die Leihgabe wird auf eine Dauer von einem Jahr gewährt, mit der Möglichkeit einer Verlängerung bei positiver Beurteilung des Fortschritts. Die Beurteilung wird anhand von besonderen Vorspielen durchgeführt. Zuständig ist hier die Beratungsstelle für besondere musische Begabungen unter Einbeziehung der Fachbereichsleitungen der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg.
- Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich, das Instrument pfleglich zu behandeln und Schäden umgehend zu melden.
- Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen oder bei festgestellter nicht laufender Nutzung kann die Leihgabe vorzeitig beendet werden.

6. Versicherung und Haftung

- Für die Dauer der Leihgabe ist der Abschluss einer Instrumentenversicherung erforderlich, die von der ausgewählten Schülerin oder dem ausgewählten Schüler vor Gewährung des Stipendiums nachzuweisen ist. Dies gilt nicht, wenn nachweislich im Einzelfall einer der Ermäßigungstatbestände nach Ziff. 15.2 der Anlage A,

Abschnitt II der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung einschlägig ist.

- Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht werden, können nach den gesetzlichen Regelungen auf den Entleiher zurückfallen.

7. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle zukünftigen Leihgaben von Instrumenten an besonders talentierte Schülerinnen und Schüler.

06.01.2025
MBISchul 02/2025, Seite 5

V 31-7

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 322 - mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de - Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.